

Kinder- und Jugendordnung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Kinder- und Jugendordnung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

Sämtliche Funktions-/Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I Allgemeines

§ 1 Name und Gültigkeit

- (1) Die Tanzsportjugend Rheinland-Pfalz (TSJRP) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (TRP).
- (2) Diese Kinder- und Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des TRP im Sinne des § 3 der TRP Satzung.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die TSJRP führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Kassengeschäfte der TSJRP werden vom Schatzmeister des TRP geführt.
- (2) Die TSJRP bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (3) Die TSJRP bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung.
- (4) Die TSJRP wahrt konfessionelle, parteipolitische und ethische Neutralität und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die TSJRP tritt für Integration und Inklusion aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sozialem Stand oder Weltanschauung, ein.
- (6) Die TSJRP verurteilt jede Form von Diskriminierung, Gewalt und Missbrauch, insbesondere an Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelisch oder sexualisiert ist.
- (7) Die TSJRP bekennt sich zur Gleichstellung aller Geschlechter und setzt sich für die Interessen von Frauen, Männern und Diversen ein.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der TSJRP sind insbesondere

- (1) Förderung und Pflege des Tanzsports und zeitgemäße Tanzformen in ihrer gesamten Breite (Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport) als Teil der Jugendarbeit,
- (2) Pflege sportlicher Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
- (3) Förderung bzw. Vermittlung der Fähigkeit zu sozialem Verhalten, zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge sowie Auseinandersetzung mit der Situation von jungen Menschen in der modernen Gesellschaft,
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- (5) Pflege der internationalen Verständigung,
- (6) Koordination der Jugendarbeit im TRP, Unterstützung der Jugendarbeit dessen Mitgliedsvereine und Vertretung deren gemeinsamer Interessen.

- (7) Die Sitzungsmodalitäten und den Sitzungsrythmus regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses (JAS). Diese ist nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendordnung und wird vom JAS mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JAS Unterausschüsse einsetzen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den JAS.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der TSJRP im Sinne der Kinder- und Jugendordnung sind

- (1) jugendliche Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedsvereins des TRP bis einschließlich 18 Jahre,
- (2) alle Jugendwarte der ordentlichen Mitgliedsvereine des TRP, die von den Jugendlichen der Vereine oder entsprechend der Vereinssatzung gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören, sowie deren satzungsgemäßer Stellvertreter,
- (3) alle Jugendsprecher der ordentlichen Mitgliedsvereine des TRP, die von den Jugendlichen der Vereine gewählt werden, sowie deren Stellvertreter,
- (4) Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 5 Organe

- (1) Jugendvollversammlung
- (2) Jugendausschuss

II Die Jugendvollversammlung

§ 6 Die Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der TSJRP.
- (2) Die Jugendvollversammlung besteht aus
 - a) den entsprechend §4 gewählten Vereinsjugendwarten oder deren gewählten Stellvertretern,
 - b) den entsprechend §4 gewählten Vereinsjugendsprechern oder deren gewählten Stellvertretern, wobei diese bis zum Ende der Wahlperiode nicht älter als 26 Jahre sein sollen,
 - c) dem Jugendausschuss.

§ 7 Stimmrecht

- (3) Jedes TRP-Mitglied mit jugendlichen Mitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Sitz und Stimme, die von den Vereinsjugendwarten und den Vereinsjugendsprechern oder deren Stellvertretern wahrgenommen werden. Ist eine dieser Personen nicht anwesend, so verfallen diese Stimmen.

Jugendwart und Jugendsprecher haben jeweils eine Stimme. Die Stimmen von Jugendwart und Jugendsprecher dürfen nicht durch eine Person ausgeübt werden. Stimmübertragungen auf andere Mitgliedsvereine sind nicht möglich.

Maßgebend für die Ermittlung der Stimmen ist die jährliche Mitgliedermeldung der Kinder und Jugendlichen zu Beginn des Geschäftsjahres, die über den passwortgeschützten Online-Zugang im Vereinsportal des Deutschen Tanzsportverbandes erfolgt. Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1. Januar eines Jahres.

- (4) Für ordentliche Mitglieder, die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, gelten für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder die mit dem Aufnahmeantrag gemeldeten Zahlen.

Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach § 7 Ziffer (1) wird durch nur eine Person ausgeübt, die im Besitz einer Vollmacht in Textform unter Verwendung des von der TSJRP vorgegebenen Formulars sein muss. Wird eine Vollmacht in Textform vorgelegt, wird vermutet, dass diese rechtswirksam erteilt ist.

- (5) Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme.

§ 8 Einberufung

- (1) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jeweils vor dem ordentlichen TRP Verbandstag statt. Sie muss unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung auf elektronischem Wege sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes (www.trp-tanzen.org) vom Jugendwart oder dessen Stellvertreter einberufen werden.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und Anträge auf Änderung der Kinder- und Jugendordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Jugendvollversammlung schriftlich dem TRP Jugendwart oder dessen Stellvertreter einzureichen und können nur von den in § 6 (a) bis (c) genannten Personen sowie vom TRP-Präsidium gestellt werden.
- (3) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist einzuberufen
- a) auf Beschluss des TRP Jugendausschuss,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) auf Beschluss des TRP-Präsidiums.

§ 9 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- (1) Wahl des Jugendwarts, stellvertretenden Jugendwarts, Jugendsprechers,
- (2) Entgegennahme und Diskussion von Berichten und Erklärungen des Jugendausschusses,
- (3) Entlastung des Jugendausschusses,
- (4) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- (5) Beschlussfassung über den Doppelhaushaltsplan sowie die Genehmigung des Abschlusses,
- (6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 10 Durchführung

- (1) Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Jugendwart.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Jede Jugendvollversammlung fasst ihre Beschlüsse und beschließt ihre Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Jugendordnung keine anders lautenden Bestimmungen enthält. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Die Wahl erfolgt schriftlich; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute

Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen gelten hierbei als Nein-Stimmen, ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Jugendausschussmitglieder in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Jugendvollversammlung anwesend ist oder eine Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.

- (5) Dringlichkeitsanträge können in der Jugendvollversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- (6) Die Beschlüsse der Jugendvollversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Jugendwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf elektronischem Weg – vorzugsweise auf der Internetseite des Verbandes (www.trp-tanzen.org) – zugänglich zu machen. Werden innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung keine Beanstandungen in schriftlicher Form durch die Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so entscheidet die nächste Jugendvollversammlung über die endgültige Fassung.
- (7) Die Jugendvollversammlung findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Der Jugendausschuss kann beschließen, die Jugendvollversammlung als virtuelle Konferenz durchzuführen. Zulässig sind damit Präsenz- oder Videokonferenzen, aber auch Mischungen aus diesen Varianten. Für die Stimmabgabe ist eine technische Lösung mit persönlichen Zugangsdaten für alle Stimmberechtigten bereitzustellen.

III Jugendausschuss

§ 11 Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendwart des TRP,
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart des TRP,
 - c) dem Jugendsprecher des TRP.
 - d) Des Weiteren können Beauftragte des TRP in den Jugendausschuss berufen werden. Für die Zeit ihrer Beauftragung haben sie im Jugendausschuss Stimmrecht.
 - e) Des Weiteren können Beauftragte, die besondere Aufgaben übernehmen, auf Vorschlag des Jugendausschusses vom TRP-Präsidium ernannt werden. Für die Zeit ihrer Beauftragung haben sie im Jugendausschuss Stimmrecht
- (2) Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und der Jugendsprecher werden auf vier Jahre gewählt. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl nicht älter als 23 Jahre alt sein. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendausschuss-Mitgliedes ergänzt sich der Jugendausschuss durch Zuwahl selbst. Die Zuwahl muss auf der nächsten Jugendvollversammlung durch absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen bestätigt werden. Eine Zuwahl für die Position des Jugendwartes ist nicht zulässig. In diesem Fall ist umgehend eine ggf. außerordentliche Jugendvollversammlung durchzuführen, die einen neuen Jugendwart für die noch verbleibende Zeit der Legislaturperiode wählt.
- (3) Der Jugendwart des TRP vertritt die Interessen der TSJRP nach innen und außen. Er ist gleichzeitig Mitglied des TRP-Präsidiums.

- (4) Die Abwahl von Mitgliedern des Jugendausschusses ist jederzeit durch die Jugendvollversammlung mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendordnung, der Satzung und der Ordnungen des TRP, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung sowie der Geschäftsordnung des Jugendausschusses in Kooperation mit dem Präsidium. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Präsidium verantwortlich.
- (6) Die Aufgabenverteilung, die Sitzungsmodalitäten und den Sitzungsrythmus regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses. Diese ist nicht Bestandteil der Jugendordnung und wird vom Jugendausschuss mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

§ 12 Änderungen der Kinder- und Jugendordnung

- (1) Änderungen der Kinder- und Jugendordnung können nur durch die Jugendvollversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung müssen zusammen mit der Einladung zur Jugendvollversammlung versandt werden; sie können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (2) Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Alle Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit - gemäß § 16 der TRP Satzung - der Zustimmung des TRP-Verbandstages.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kinder- und Jugendordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den TRP Verbandstag in Kraft.

Beschlossen durch die Jugendvollversammlung des TRP am 04.05.2003 in Kirchheimbolanden,
bestätigt durch den TRP-Verbandstag am 04.05.2003 in Kirchheimbolanden,
geändert durch die Jugendvollversammlung am 20.04.2008 in Kirchheimbolanden,
bestätigt durch den TRP Verbandstag am 20.04.2008 in Kirchheimbolanden,
geändert durch die Jugendvollversammlung am 08.05.2021 in Kirchheimbolanden,
bestätigt durch den TRP Verbandstag am 08.05.2021 in Kirchheimbolanden.